

ANHANG I

Produktfunktionskategorien (PFC - Product Function Categories) von EU-Düngeprodukten

TEIL I

BEZEICHNUNG DER PFC

1. Düngemittel
 - A. Organisches Düngemittel
 - I. Festes organisches Düngemittel
 - II. Flüssiges organisches Düngemittel
 - B. Organisch-mineralisches Düngemittel
 - I. Festes organisch-mineralisches Düngemittel
 - II. Flüssiges organisch-mineralisches Düngemittel
 - C. Anorganisches Düngemittel
 - I. Anorganisches Makronährstoff-Düngemittel
 - a) Festes anorganisches Makronährstoff-Düngemittel
 - i) Festes anorganisches Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel
 - (A) Festes anorganisches Einnährstoff-Makronährstoff-Ammoniumnitrat-Düngemittel mit hohem Stickstoffgehalt
 - ii) Festes anorganisches Mehrnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel
 - (A) Festes anorganisches Mehrnährstoff-Makronährstoff-Ammoniumnitrat-Düngemittel mit hohem Stickstoffgehalt
 - b) Flüssiges anorganisches Makronährstoff-Düngemittel
 - i) Flüssiges anorganisches Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel
 - ii) Flüssiges anorganisches Mehrnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel
 - II. Anorganisches Spurennährstoff-Düngemittel
 - a) Anorganisches Einnährstoff-Düngemittel
 - b) Anorganisches Mehrnährstoff-Spurennährstoff-Düngemittel
2. Kalkdüngemittel
3. Bodenverbesserungsmittel
 - A. Organisches Bodenverbesserungsmittel
 - B. Anorganisches Bodenverbesserungsmittel
4. Kultursubstrat

5. Hemmstoff
 - A. Nitrifikationshemmstoff
 - B. Denitrifikationshemmstoff
 - C. Ureasehemmstoff
6. Pflanzen-Biostimulans
 - A. Mikrobielles Pflanzen-Biostimulans
 - B. Nicht-mikrobielles Pflanzen-Biostimulans
7. Düngeproduktmischung

TEIL II

ANFORDERUNGEN FÜR PFC

1. Dieser Teil enthält die Anforderungen im Hinblick auf die PFC, denen entsprechend ihrer angegebenen Funktion EU-Düngeprodukte zugeordnet sind.
2. Die in diesem Anhang für eine bestimmte PFC festgelegten Anforderungen gelten für EU-Düngeprodukte in allen Unterkategorien dieser PFC.
3. Die Angabe, dass ein EU-Düngeprodukt die in diesem Anhang beschriebene Funktion der betreffenden PFC erfüllt, ist durch die Wirkungsweise des Produkts, den relativen Gehalt seiner verschiedenen Komponenten oder andere einschlägige Parameter zu untermauern.
4. Wenn sich die Einhaltung einer bestimmten Anforderung (z. B. das Fehlen einer bestimmten Kontaminante) sicher und unbestreitbar aus der Art oder dem Herstellungsverfahren eines EU-Düngeprodukts ergibt, kann auf Verantwortung des Herstellers bei dem Konformitätsbewertungsverfahren von dieser Einhaltung ohne Überprüfung (z. B. durch Tests) ausgegangen werden.
5. Enthält das EU-Düngeprodukt einen Stoff, für den Rückstandsgrenzwerte für Lebens- und für Futtermittel im Einklang mit
 - a) der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates ⁽¹⁾,
 - b) der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,
 - c) der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ oder
 - d) der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾

festgelegt sind, so darf die in der Gebrauchsanweisung vorgesehene Verwendung des EU-Düngeprodukts nicht dazu führen, dass diese Grenzwerte in Lebens- oder Futtermitteln überschritten werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10).